



# EINWOHNERGEMEINDE BRISLACH

## KLEINBAUGESUCH

für Bauten und Anlagen, die dem kleinen  
Baubewilligungsverfahren der Gemeinde  
unterstehen (RBV § 92)

Baugesuch-Nr.: \_\_\_\_\_ eingegangen am: \_\_\_\_\_

Standort des Bauvorhabens: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ Hausnr.: \_\_\_\_\_

Parzellen-Nr.: \_\_\_\_\_ Zone: \_\_\_\_\_

### Grundeigentümer/in:

Name(n), Vorname(n): \_\_\_\_\_

Adresse, PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

### Bauherrschaft:

Name(n), Vorname(n): \_\_\_\_\_

Adresse, PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

### Beschreibung des Objekts:

Zweck: \_\_\_\_\_

Konstruktion / Baumaterial: \_\_\_\_\_

Bedachungsmaterial / Farbe: \_\_\_\_\_

Abmessungen; Breite, Tiefe, Höhe: \_\_\_\_\_

Das Baugesuch für Kleinbauten und -anlagen ist mit den allenfalls notwendigen unten aufgeführten Unterlagen  
im Doppel bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

- Beilagen:**
- Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Projekt, Grenzabstände, Baulinien, Fixpunkt, EG-Kote, Nordpfeil, Strassenname
  - Grundriss-, Schnitt- und Fassadenplan mit eingetragenem Projekt, der wichtigsten Masse und Koten, der Terrainlinien (gewachsen, neu)
  - Ausschnitte aus Prospektunterlagen
  - Umgebungspläne
  - Formular „Angaben zu den Zonenvorschriften“ (Download auf der Homepage des Kantons [www.bl.ch](http://www.bl.ch) → Bauinspektorat)

**Unvollständig ausgefüllte und nicht komplette Gesuche werden retourniert,  
fehlende Beilagen bei Bedarf eingefordert!**

Ort, Datum und Unterschrift:

Grundeigentümer/in:

Bauherrschaft:

Projektverfasser/in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

##### § 92 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist;
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung;
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers;
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang;
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege;
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan;
- g. umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken;

<sup>2</sup> Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

#### V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

##### § 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden;
- c. geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Solaranlagen, sofern diese nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen;
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen;
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.;
- h. Umnutzungen in Gewerbezone, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen;
- i. freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1.50 m und eine insgesamt Grundfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Parzelle nicht überschreiten;

<sup>2</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Vor der Erstellung von **bewilligungsfreien Bauten und Anlagen** (gem. § 94 RBV) empfehlen wir, sich dennoch über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper. Die Information der Nachbarn / der Grundeigentümer/innen der angrenzenden Parzellen ist Sache der Bauherrschaft.

---

#### Kanalisationsbewilligung bei Kleinbauten

Für Kleinbauten gem. § 92 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) ist ein Anschlussgesuch für Kanalisation nur nötig, falls folgende Bauten oder Anschlüsse erstellt werden:

1. *Eine neue Versickerungsanlage.*
2. *Das neue Dachwasser in eine öffentliche oder private Kanalisation geleitet wird.*
3. *Das neue Dachwasser in ein oberirdisches Gewässer geleitet wird.*
4. *Ein Schmutzwasseranschluss nötig ist.*

Beachten Sie hierzu das separate Abwasseranschlussgesuch.

Bei den übrigen Kleinbaugesuchen können bei den Grundriss- und Fassadenplänen direkt folgende Angaben eingetragen und beschriftet werden:

- a) *Die neuen Dachwasserrohre* *Dunkelblau*
- b) *Ort, an welchem das neue Dachwasser oberflächlich versickert wird.* *Hellblau*

Der Grundeigentümer ist verantwortlich, dass das neue Dachwasser auf der eigenen Parzelle versickert und nicht auf die öffentliche Strasse oder auf ein anderes Grundstück fliesst.

# Entscheid Gemeinderat Brislach

zu Baugesuch-Nr.: \_\_\_\_\_

der Bauherrschaft: \_\_\_\_\_

**Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung:**

---

---

---

---

---

**Abwasseranschlussgesuch:**

nicht erforderlich       erforderlich

**Meldung Baubeginn und Abschluss der Bauarbeiten**

Die Gemeindeverwaltung ist rechtzeitig sowohl über den Baubeginn wie auch über den Abschluss der Bauarbeiten zu informieren. Bei Bewilligung des Kleinbaugesuchs werden dem/der Projektverfasser/in die Formulare „Meldekarte Kleinbauten Baubeginn“ und „Meldekarte Kleinbauten Bauabnahme“ zugestellt. Mittels dieser beiden Formulare hat die Meldung an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Sie können die Meldung auch elektronisch mittels Online-Schalter Formular auf unserer Gemeindehomepage erfassen.

---

**Entscheid Gemeinderat Brislach:**

- Das Baugesuch wird nicht bewilligt (s. Begründung)
- Dem an den Gemeinderat Brislach eingereichten Kleinbaugesuch wird unter der Voraussetzung entsprochen, dass die allgemeinen Bauvorschriften und die Vorschriften über die Abwasserbeseitigung eingehalten und die für das oben aufgeführte Bauobjekt verbindlichen Bedingungen erfüllt werden.

Brislach, \_\_\_\_\_

GEMEINDERAT BRISLACH

Bewilligungsgebühr CHF \_\_\_\_\_

Hannes Niklaus  
Gemeindepräsident

Daniela Weideli  
Gemeindeverwalterin

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuchs kann innert 10 Tagen seit deren Zustellung, bei der Baurekurskommission des Kantons Basel-Landschaft (gemäss § 93 Abs. 4, Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz) Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat ein klar umschriebenes Begehren, die Angaben der Tatsachen und die Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschriften der Parteien oder ihres Vertreters zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.